

Version: 23.05.2022

Covid-19

MINISTERIELLES RUNDSCHREIBEN

BILDUNG UND KINDERBETREUUNG

Inhalt

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)	4
Reisen ins Ausland und Rückkehr	5
Masken	6
Beschaffung von Hygiene- und Reinigungsmaterial.....	6
2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)	8
Testing und Tracing	12
Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt bei Corona bedingter Schließung von Kinderbetreuung und Schulen	13
Impfurlaub.....	13
3. Kinderbetreuung.....	14
Hausaufgabenbetreuung.....	14
Außerschulische Betreuung (AUBE).....	14
Not-Kinderbetreuung	14
Defizitübernahme	15
Kinderhorte.....	15
Kredittage.....	15
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter.....	15
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser	18

Einkommensausfall für das Personal des RZKB.....	18
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	19
Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen	19
Aussetzung der Regeln zur Festlegung der Höchstanzahl zu betreuender Kinder und des Personalschlüssels	19
Weiterbildungsprämien.....	20
Kontaktdaten.....	20
4. Grund- und Sekundarschulen.....	21
4.1 Informationen für Schüler und Eltern.....	21
Schulpflicht.....	21
COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.....	21
Unterrichtsbefreiung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19	22
4.2 Informationen für das Unterrichtspersonal.....	22
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	22
Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2021-2022.....	22
COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.....	23
Personalmitglieder unter Quarantäne.....	23
Versicherung für Personalmitglieder	23
Ersatz von Personalmitgliedern.....	24
Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19.....	25
4.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten.....	25
Außerschulische Betreuung	25
Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht.....	26
Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle	26
Psycho-soziale Entwicklung – Arbeit von Kaleido Ostbelgien.....	26
Präventionsmaßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen.....	27
Förderschulen.....	33
Schülerbeförderung.....	33
5. Mittelständische Ausbildung.....	34
Lehrlinge in den Betrieben	34
Schulpflicht.....	34
Risikogruppenzugehörigkeit.....	34
Präventionsmaßnahmen in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung.....	35
Kontakt für die mittelständische Ausbildung.....	37
6. Hochschulausbildung.....	38
Unterrichtspersonal der Hochschule.....	38
Studierende, die einer Risikogruppe zugehören	38
Präventionsmaßnahmen in der Hochschulbildung.....	38

Studentenjobs im Pflegebereich	40
7. Institute für schulische Weiterbildung.....	42
Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung	42
Präventionsmaßnahmen in der schulischen Weiterbildung.....	42
8. Erwachsenenbildung	43
Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	43
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	43
Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung	43
9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)	46
Unterrichtspersonal der Musikakademie.....	46
Präventionsmaßnahmen im Teilzeit-Kunstunterricht	46
10. Bezahlter Bildungsurlaub	48

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

Allgemeines

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „**social distancing**“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie größere Menschenmengen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

Bitte beachten Sie die geltenden **Hygieneregeln**:

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
2. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
3. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
4. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Präventionsmaßnahmen in den Bildungseinrichtungen und in der Kinderbetreuung

Die Einhaltung der Hygieneregeln und die Kontaktreduzierung bleiben neben der Impfung die wirksamsten Mittel gegen die Ausbreitung des Virus.

Der Grundsatz lautet daher: **Wann immer es möglich ist, diese Präventionsmaßnahmen umzusetzen, sollten sie auch dann ergriffen werden, wenn sie nicht verpflichtend sind.**

Es obliegt den Schulleitern, die Schüler und Personalmitglieder für die Wichtigkeit der Präventionsmaßnahmen zu sensibilisieren. Schulleiter müssen ihr Personal dazu anhalten, die geltenden Bestimmungen zu respektieren. Die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen gefährdet den Schulbetrieb.

Insbesondere die Nichteinhaltung der Mindestabstände unter Kollegen kann schnell dazu führen, dass der Schulbetrieb beeinträchtigt wird oder sogar zum Erliegen kommt, da in einem solchen Fall nicht nur das betroffene Personalmitglied isoliert werden muss, sondern aufgrund des Kontakt-Tracings zusätzlich Kollegen eine Quarantäne verordnet wird. Dies kann schnell Klassen- oder gar Schulschließungen zur Folge haben.

Im Folgenden werden die allgemeinen Grundsätze der Prävention erläutert.

Personen mit klinischen Symptomen

Kinder, Lernende und Personalmitglieder mit den unten beschriebenen klinischen Symptomen bleiben den Einrichtungen fern und kontaktieren ihren Hausarzt.

Eine Person ist ein Verdachtsfall von COVID-19 Person mit:

- mindestens einem der folgenden Hauptsymptome: akutes Auftreten, ohne andere offensichtliche Ursache, von: Husten; Atemnot; Brustschmerzen; Anosmie oder Dysgeusie ohne erkennbare Ursache,
ODER
- mindestens zwei der folgenden geringfügigen Symptome*, ohne andere offensichtliche Ursache: Fieber; Muskelschmerzen; Müdigkeit; Rhinitis; Halsschmerzen; Kopfschmerzen; Anorexie; wässriger Durchfall ohne erkennbare Ursache*; akute Verwirrung*; plötzlicher Sturz ohne erkennbare Ursache*,
ODER
- Verschlechterung chronischer respiratorischer Symptome (COPD, Asthma, chronischer Husten ...), ohne andere offensichtliche Ursache.

* Bei Kindern reicht auch nur Fieber ohne offensichtliche Ursache aus, um einen Test auf COVID-19 während der aktuellen Epidemie in Betracht zu ziehen.

**Diese Symptome treten häufiger bei älteren Menschen auf, die möglicherweise eine atypische akute Infektion haben.

(Quelle: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_Case%20definition_Testing_DE.pdf, Version vom 13/7/2020)

Hat ein Kind eines oder mehrere der o.e. Symptome und die Gründe sind bekannt (z.B. Allergie), darf es die Schule besuchen.

Auch Kinder „mit laufender Nase“ als einzigem Krankheitssymptom dürfen zur Schule gehen.

Reinigung

s. Corona-Leitfaden zur Reinigung und zu allgemeinen Präventionsmaßnahmen in Schulen

Reisen ins Ausland und Rückkehr

Reiseempfehlungen und -verbote sind der Internetseite des Auswärtigen Amts zu entnehmen <https://diplomatie.belgium.be/de>. Unter o.e. Link finden Sie ebenfalls länderspezifische Richtlinien und Empfehlungen (obligatorischer COVID-Test vor der Abreise, Ausfüllen von Reiseformularen, Maskenpflicht, usw.)

Weitere Reisemodalitäten finden Sie hier: <https://www.info-coronavirus.be/de/reisen/>.

Personen, die sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder mit dem Flugzeug, dem Schiff, dem Zug oder dem Bus aus einem Land außerhalb der EU oder des Schengen-Raums nach Belgien zurückkehren, müssen das Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) frühestens 48 Stunden vor Ihrer Ankunft in Belgien ausfüllen.

Auf der Grundlage der Antworten, des Farbcodes der Zone, aus der man kommt, und des Status (geimpft, genesen, getestet) wird mittels des Formulars berechnet, ob man als Hochrisikokontakt gilt und sich in Quarantäne begeben muss. Wird man als Hochrisikokontakt identifiziert, erhält man PCR-Testcodes per SMS sowie eine Quarantänebescheinigung per E-Mail und wird zusätzlich von der Kontakt-Tracing-Zentrale informiert. Werden Tests und eine Quarantäne verordnet, sind diese verpflichtend.

Kinder unter 12 Jahren, die mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Urlaub zurückkehren, müssen sich nur testen lassen, wenn sie Symptome aufweisen. Sie müssen jedoch die Quarantäne, die ihren Erziehungsberechtigten bei der Rückkehr verordnet wird, ebenfalls einhalten.

Während dieses Zeitraums müssen Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden. **Es ist während der Quarantäne verboten, zur Schule zu gehen.** Telearbeit ist jedoch möglich. Schüler oder Personalmitglieder, die als Hochrisikokontakt eingestuft wurden, müssen der Schule fernbleiben und **ihren Hausarzt kontaktieren.**

Viele Familien wissen nicht, welche Prozedur zu befolgen ist und dass sie sich testen lassen müssen. Sollten Reiserückkehrer, die als Hochrisikokontakt eingestuft wurden, mit der Schule Kontakt aufnehmen, müssen die Familien daher explizit darauf hingewiesen werden, dass sie sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen müssen.

Für weitere Informationen zu den Maßnahmen für Reiserückkehrer, siehe <https://www.info-coronavirus.be/> oder das föderale FAQ auf www.ostbelgienlive.be.

Masken

Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen und in der Kinderbetreuung keine Masken mehr getragen zu werden.

Schüler, die dennoch eine Maske tragen möchten, wird dies auf Anfrage ihrer Eltern erlaubt. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten.

Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Beschaffung von Hygiene- und Reinigungsmaterial

Flächendesinfektionsmittel für Lehrer können über folgende E-Mail-Adresse nachbestellt werden: schutzmaterial.corona@dgov.be.

Das Material, das zur Gebäude- und Flächenreinigung, in den sanitären Anlagen oder zur Handdesinfektion in den Schulen benötigt wird, ist im Bedarfsfall von den Schulen bzw. den Schulträgern zu beschaffen. Dazu gehört beispielsweise auch Handdesinfektionsgel an den Schuleingängen und Papierhandtücher samt Spender.

Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

Eltern von Kindern mit Symptomen müssen **umgehend kontaktiert werden**, damit sie ihre Kinder abholen. Danach ist der Hausarzt zu kontaktieren, der ggf. eine Testung des Kindes und seiner Kontaktpersonen anordnet.

Für die kranken Kinder muss ein **spezieller Raum** vorgesehen werden. Dieser muss mit einem **digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken** für die Person ausgestattet sein, die das Kind betreut, während es darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss **groß** und idealerweise **gut belüftet** sein. Mit Kaleido Ostbelgien sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Schüler mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Kinderbetreuungsstrukturen und die Schulen informieren ab dem 1. März 2022 nicht mehr Kaleido, sondern das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Covid-19-Infektionen.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt über spezifische Prozeduren für jede Zielgruppe, die auf den Richtlinien von Sciensano beruhen. Diese Prozeduren werden auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der nationalen Testing- und Tracing-Strategie regelmäßig aktualisiert.

Bei Fragen oder im Falle eines Clusters, nimmt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei Bedarf Kontakt mit der Hygieneinspektion auf.

Die Einrichtungen (Kinderbetreuung, Schulen, Musikakademie, ZAWM, Hochschule) werden gebeten, Ihre Fragen (keine Meldungen von bestätigten Fällen) telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 9 und 16 Uhr und via E-Mail von montags bis freitags an die Koordinatorin Clustermanagement Melanie Mertens zu stellen:

- Melanie Mertens:
 - o covidcluster@dgov.be (Mo-Fr 9:00-17:00)
 - o 0491867846 (Mo-Do 9:00-16:00)

Die Entscheidung, ob einzelne Lehrpersonen oder Schüler der Schule fernbleiben sollen, obliegt dem behandelnden Arzt, dem Arzt-Hygieneinspektor und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (s. Art. 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention). Eine vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft verordnete Quarantäne ist verpflichtend einzuhalten.

Die Entscheidung, eine Schule wegen einer Infektionskrankheit wie COVID-19 (teilweise) zu schließen, wird vom Arzt-Hygieneinspektor oder seinem örtlichen Vertreter nach Rücksprache mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen. (s. Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).

Der Arzt-Hygieneinspektor oder sein örtlicher Vertreter entscheidet nach Rücksprache mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Arbeitsmediziner und dem Gefahrenverhütungsberater, wann die Schule den Unterricht wieder aufnehmen kann.

Meldewege

- **Im Falle eines Infektionsfalls**

Die Kleinkindbetreuung und die Schulen werden gebeten, die Meldung eines positiven Falles (positiver PCR-Test oder positiver Selbsttest) dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausschließlich über folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: covidcluster@dgov.be.

Der Koordinator Clustermanagement des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft benötigt folgende Angaben:

- Name und Vorname sowie Telefonnummer des positiv getesteten Kindes/Schülers/Personalmitglieds;
- Betreuungsgruppe/Klasse;
- Datum des Tests (wenn bekannt);
- Datum des letzten Besuchs in der Kinderbetreuung/Schule.

Das Tracing-Team des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bearbeitet die Fälle in der Reihenfolge des Eingangs.

Bei einem positiven Selbsttest oder Symptomen benötigt die betroffene Person einen PCR-Test. Damit der Test für die betroffene Person kostenlos ist, benötigt sie einen CPTC-Code. Diesen erhält sie:

- online unter www.meinegesundheit.be oder www.info-coronavirus.be (<https://sat.info-coronavirus.be/de/form/sat>)
- in der Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter **02/214 19 19**

Von der Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält die betroffene Person automatisch eine Quarantänebescheinigung, um die Abwesenheit zwischen den beiden Tests (Schnelltest und PCR Test) zu rechtfertigen, insofern sie über die Zentrale den CPTC-Code anfragt.

Sollte die betroffene Person den CPTC-Code online generieren, erhält sie die Quarantänebescheinigung für die Wartezeit bis zum Resultat des PCR-Tests nicht automatisch. Falls sie eine solche Bescheinigung benötigt, muss sie diese unter folgender E-Mail-Adresse: kontakttracing@dgov.be beantragen.

Fällt der PCR-Test positiv aus, muss die betroffene Person ihren Haus- oder Kinderarzt kontaktieren. Er stellt eine Krankschreibung aus.

Wird das positive Selbsttestergebnis durch einen positiven PCR-Test bestätigt, erfolgt durch die Registrierung der positiven PCR Tests in der nationalen Datenbank automatisch die Kontaktverfolgung durch die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Indexfall / die gemeldete Person (bei Kindern: die Eltern) wird erst bei Eingang des positiven PCR-Ergebnisses von einem Tracing-Mitarbeiter angerufen, und gemeinsam werden die Kontakte mit hohem Risiko aus dem privaten Umfeld ermittelt (im schulischen Umfeld gibt es gemäß Sciensano Prozedur zurzeit keine Hochrisikokontakte). Ist eine Quarantäne notwendig, stellt die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale eine individuelle Quarantänebescheinigung aus, diese wird den betroffenen Hochrisiko-Kontakten aus dem privaten Umfeld per E-Mail geschickt.

Kontakte im schulischen Umfeld und in der Kleinkindbetreuung werden zurzeit als Niedrigrisiko-Kontakte angesehen. Die Maßnahmen, die zu treffen sind, werden in einem Schreiben definiert, das vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf www.ostbelgienbildung.be/coronavirus zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall steht es dem Verantwortlichen frei, den entsprechenden Brief zu verteilen.

- **Verfahren bei Klassen- und Gruppenschließungen**

Bei Klassen-/Gruppenschließungen unterscheiden wir zwei Fälle:

- **Schließungen aus organisatorischen Gründen** = die Schüler/Kinder (und betroffenen Lehrer/Betreuer) befinden sich nicht in Quarantäne;
- **Schließungen aus sanitären Gründen (Cluster)** = die Schüler/Kinder (und betroffenen Lehrer/Betreuer) befinden sich in Quarantäne.

Klassen- und Gruppenschließungen aus organisatorischen Gründen können nur mit dem Einverständnis des Trägers beschlossen werden und werden weiterhin an corona.schliessung@dgov.be gemeldet. In diesem Fall erhalten die betroffenen Schüler **Fernunterricht**. Wenn eine oder mehrere Gruppe/n bzw. Klasse/n geschlossen werden muss/müssen, sind folgende Informationen per E-Mail mitzuteilen:

- Anzahl der geschlossenen Gruppen/Klassen;
- Anzahl der betroffenen Kinder/Schüler und Personalmitglieder/Betreuer;
- Start- und Enddatum der Gruppen-/Klassenschließung.

Klassen- und Gruppenschließungen aus sanitären Gründen (Cluster) werden von der Vertreterin des Arzt-Hygieneinspektors der Deutschsprachigen Gemeinschaft verordnet. Diese Entscheidung teilt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Schulleitung der betroffenen Einrichtung mit. In diesem Fall müssen die Personen der betroffenen Klasse/Gruppe einzeln in die Liste auf dem **Krisensharepoint** eingetragen werden.

Die Schulleitung stellt dem Koordinator Clustermanagement auf dessen Anfrage hin mittels eines vordefinierten Formulars die Liste der betroffenen Schüler (Klassenverbund) und Personalmitglieder mit. Die Schulleitung stellt dem Koordinator die Liste per E-Mail an covidcluster@dgov.be zu.

Im Fall einer Klassenschließung erstellt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine einzelnen Quarantänebescheinigungen mehr. Es muss keine weitere Bescheinigung vorgelegt werden, um die Abwesenheit der Schüler und der Personalmitglieder zu entschuldigen.

Die Schulleitung informiert die Eltern über die Klassenschließung und die weitere Unterrichtsorganisation (Fernunterricht etc.). Für alle Informationen bezüglich Testing und Quarantäne verweist die Schulleitung auf den bevorstehenden Anruf der Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale. Ausnahme bilden die Clustertestungen: Sollte eine Clustertestung vorgesehen sein, sind Datum, Ort und Uhrzeit in der Information der Direktion enthalten.

- **Mitteilungen über den Krisensharepoint**

Kommt es in einer Kinderbetreuungsstruktur des RZKB oder einer Schule zu einem Quarantäne- und/oder Infektionsfall oder einem positiven Selbsttest:

- müssen die Einrichtungen dies dem Ministerium unabhängig von den oben beschriebenen Meldewegen **schnellstmöglich** über den **Krisensharepoint** melden.

Zu melden sind Quarantäne-/Infektionsfälle von Personalmitgliedern/ Betreuerinnen, Schülern und Kindern mit Angabe von Start- und Enddatum der Quarantäne sowie Namen der Personalmitglieder bzw. Initialen der Schüler/Kinder.

Jede Schule und das RZKB haben einen Zugang und eine detaillierte Handreichung erhalten, die das intuitive Eintragen der Informationen in die Liste auf dem Krisensharepoint genauestens erklärt.

Für die Meldungen in Bezug auf die Personalmitglieder/Betreuer ist es erforderlich, dass die Namen der betroffenen Personen mitgeteilt werden, um im Falle einer Beschäftigung einer Person an mehr als einer Einrichtung Doppelzählungen zu vermeiden. Die Namen werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

Bei den Kindern/Schülern sind die Initialen mitzuteilen.

- Die normalen Meldewege zur Abwesenheit von Personalmitgliedern/ Betreuerinnen sind durch den betroffenen Lehrer und durch die Schule sowie durch das RZKB wie gewohnt fortzuführen.
- An corona.schliessung@dgov.be sollten daher keine Quarantäneverordnungen oder Atteste geschickt werden.
- Positiv getestete Personalmitglieder sind ebenfalls der Arbeitsmedizin zu melden.

Kommt es bei Tagesmüttern, Tagesmütterhäusern, Co-selbstständigen Tagesmüttern, sowie bei der Außerschulische Betreuung des Königlichen Athenäums Eupen (KAE) und der Pater-Damian-Schule (PDS) zu einem Quarantäne- und/oder Infektionsfall, einem positiven Selbsttest oder Gruppenschließungen aus sanitären oder organisatorischen Gründen:

- müssen diese Einrichtungen, da sie keinen Zugang zum Krisensharepoint haben, dies dem Ministerium **weiterhin schnellstmöglich** über folgende E-Mail-Adresse: corona.schliessung@dgov.be melden (unabhängig von den oben beschriebenen Meldewegen).

Unterschied zwischen Infektionsfällen und Quarantänefällen

- Wenn ein Personalmitglied (PM) **positiv getestet** wurde (Infektionsfall), ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:
 - o das PM ist krankgeschrieben → melden als Infektionsfall

- das PM ist in Quarantäne à melden als Infektionsfall
- das gleiche gilt für einen Schüler
- Wenn der Hausarzt einen Test verordnet (**Verdachtsfall**), wird das PM, das Kind oder der Schüler unter Quarantäne gesetzt, bis das Testresultat vorliegt à melden als Quarantänefall
- Wenn aufgrund eines **Hochrisikokontakts** ein PM, ein Kind oder ein Schüler unter Quarantäne gesetzt wird à melden als Quarantänefall
- **Krankschreibungen ohne Bezug zu COVID-19** à keine spezifische Meldung erforderlich
- Ein positives **Selbsttestresultat** sowie positive oder negative **PCR-Test-Resultate** sind über die dafür vorgesehenen Felder anzugeben.

Mitteilung von Änderungen

- Liegt das Testergebnis oder das Enddatum der Quarantäne erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist dies nachträglich in die Liste auf dem Krisensharepoint (für die Schulen und das RZKB) einzutragen oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) mitzuteilen.
- Sollte sich herausstellen, dass ein Personalmitglied/eine Betreuerin fälschlicherweise als Quarantänefall gemeldet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch lediglich eine „normale“ Krankschreibung eingereicht wurde, so ist dieses Personalmitglied/diese Betreuerin nachträglich aus der Liste auf dem Krisensharepoint zu löschen (für die Schulen und das RZKB) oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) mitzuteilen.
- Sollte sich nach der ursprünglichen Meldung das Enddatum der Quarantäne ändern, ist dies ebenfalls in die Liste auf dem Krisensharepoint (für die Schulen und das RZKB) oder über corona.schliessung@dgov.be (für die selbstständig geführten Kinderbetreuungsstrukturen) einzutragen.
- **Bitte übermitteln Sie keine Informationen an einzelne Mitarbeiter des Fachbereichs Unterrichtspersonal.**

Testing und Tracing

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests (bei Symptomen oder positivem Selbsttest):

- durch einen Arzt
- ggf. durch die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion: **02/214 19 19**
- online unter www.meinegesundheits.be oder www.info-coronavirus.be (<https://sat.info-coronavirus.be/de/form/sat>)

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano

Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt bei Corona bedingter Schließung von Kinderbetreuung und Schulen

Der Corona-Elternurlaub ist am 30. September 2020 entfallen.

Der Föderalstaat hat eine Regelung zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt für Arbeitnehmer aus dem Privatsektor geschaffen. Wenn Arbeitnehmer ihr Kind aufgrund einer Corona bedingten Schließung einer Kinderbetreuungsstruktur oder Schule selbst betreuen müssen, hat der Arbeitnehmer vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 einschließlich das Recht, mit der Arbeit auszusetzen und Arbeitslosengeld bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit zu beantragen

Weitere Informationen und das entsprechende Dokument, das Sie beim LFA einreichen müssen, können Sie unter nachstehendem Link abrufen:

<https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/e2>

Impfurlaub

Ein Arbeitnehmer hat zur Wahrnehmung des Impftermins das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer ohne Lohn einbußen von der Arbeit abwesend sein kann, wenn er während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus COVID-19 geimpft wird.

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit während der Zeit, die er braucht, um geimpft zu werden. Dies umfasst sowohl die Zeit, die im Impfzentrum verbracht wird, als auch die Zeit, die benötigt wird, um den Impfort zu aufzusuchen und zurückzukehren.

Wenn die verschiedenen Impfungen des Arbeitnehmers jeweils während der Arbeitszeit stattfinden, wird das Recht auf geringe Arbeitslosigkeit für jede erforderliche Injektion gewährt.

Das Recht auf kleine Arbeitslosigkeit betrifft nur die Impfung selbst. Wird der Arbeitnehmer später durch Impfungen krank, so gelten die normalen Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit und garantiertes Arbeitsentgelt.

Weitere Informationen können Sie auf der Webseite der LFA entnehmen unter folgenden Link:

[Petit chômage pour la vaccination contre le coronavirus \(congé de vaccination\) - Service public fédéral Emploi, Travail et Concertation sociale \(belgique.be\)](https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/e2)

3. Kinderbetreuung

Die Kleinkindbetreuungsstrukturen (0-3-jährige Kinder) funktionieren wie gewohnt: Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird weiterhin gewährleistet.

Hausaufgabenbetreuung

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung und Handhygiene **zu minimieren**.

Die Kontakte werden auf ein Minimum beschränkt. Nach Möglichkeit wird die Mischung von Schülern unterschiedlicher Klassen vermieden. Schüler sollten wie folgt gruppiert werden:

- Schüler aus der gleichen Klasse, wenn das nicht geht, dann:
- Schüler aus der gleichen Schule, wenn das nicht geht, dann:
- Schüler aus mehreren Schulen

Zwischen Schülergruppen aus unterschiedlichen Klassen oder unterschiedlichen Schulen sollten möglichst **Abstände** eingehalten werden.

Alle **Räume** müssen jederzeit **gut belüftet** sein.

Außerschulische Betreuung (AUBE)

AUBE des RZKB

Um die Platzvergabe so effizient und bedarfsorientiert wie möglich gestalten zu können, ist eine Anmeldung dringend erforderlich. Die Abmeldemodalitäten sind dabei auch zu beachten.

Informationen zum Prozess der An- und Abmeldung, zu Neueinschreibungen, zu Konferenztagen usw. finden Sie auf der Webseite des RZKB unter der Rubrik „Außerschulische Betreuung – Außerschulisches Betreuungsangebot für das Schuljahr 2021-2022“. Die dort zu findenden Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Zwischen Schülergruppen aus unterschiedlichen Klassen oder unterschiedlichen Schulen sollten möglichst **Abstände** eingehalten werden.

Alle **Räume** müssen jederzeit **gut belüftet** sein.

Not-Kinderbetreuung

Falls erforderlich, kann beim RZKB eine Not- Kinderbetreuung eingeführt werden.

Standorte: 4

- Eupen

- Kelmis
- Amel
- Bütgenbach
- **Zeiten:** 7.00 – 18.00 Uhr – 5 Tage/Woche Mo-Fr
- **Aufnahmekapazität** entsprechend der zur Verfügung stehenden Betreuern
- **Anmeldemodalitäten:**
 - Vortag (Werktag) bis 13.00 Uhr
 - Anmeldungen z.B. für den 12. November müssten dann bis 10. November um 13.00 Uhr eingegangen sein
 - Alle Anfragen werden nur über das Notfall-Formular (siehe Webseite des RZKB) bearbeitet. Falls man keinen Zugang zum Internet hat, kann man auch über die Zentrale mit dem RZKB Kontakt aufnehmen.

Defizitübernahme

Durch die rückläufigen Anwesenheiten der Kinder bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung des Personals wird das Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung ansteigen. Da die außerschulische Betreuung während des Krisenplans einem Sonderauftrag nachkommt, übernimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gesamte Defizit, das durch die Corona Krise ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entsteht. Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme wird nicht verlängert.

Kinderhorte

Die Kinderhorte können bei Betreuungsbedarf ihre Aktivitäten unter Berücksichtigung der o.e. Präventionsmaßnahmen wieder aufnehmen.

Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen. Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbstständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eine Einkommensausfallentschädigung nach den nachstehenden Modalitäten. Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Im Zuge der Anpassung der Quarantäneregelungen in der Kinderbetreuung dürfen seit dem 28. Januar 2022 Kinder ohne Symptome wieder in die Kinderbetreuung kommen, auch wenn sie mit einem positiv getesteten Familienmitglied zusammenwohnen. Entscheiden sich die Tagesmütter in einem solchen Fall gegen die Betreuung des Kindes, verlieren sie ihren Anspruch auf den Erhalt der Einkommensausfallentschädigung für die Abwesenheit dieses Kindes an diesem reservierten Betreuungstag. Wenn die Eltern ihr Kind nicht in die Betreuung bringen möchten, dann besteht ebenfalls kein Anrecht auf die Einkommensausfallentschädigung. In diesem Fall stellt die Tagesmutter bzw. das RZKB den Eltern die im Betreuungsvertrag festgelegte Elternbeteiligung für den reservierten Betreuungstag in Rechnung bzw. erstattet den für diesen Betreuungstag im Voraus gezahlten Elternbeitrag nicht zurück.

Die Entschädigung, für die nicht anwesenden Kinder orientiert sich sowohl für die konventionierten als auch für die selbstständigen Tagesmütter im Nebenberuf, die keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, an dem steuerfreien Unkostenbetrag.

Ab dem 1. April 2021 wird die Einkommensausfallentschädigung den selbstständigen und den konventionierten Tagesmüttern ebenfalls ausgezahlt, wenn die Tagesmutter zur Wahrnehmung ihres Impftermins die Kinder nicht betreuen kann. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden nicht durch die Einkommensausfallentschädigung abdeckt. In diesem Fall gilt die allgemeine Krankheitsregelung.

Konventionierte Tagesmütter

Das Finanzministerium hat die Steuerbefreiung der Einkommensausfallentschädigung für konventionierte Tagesmütter in Höhe von maximal 17,50 € pro Tag pro Kind für die für einen Tag der Abwesenheit an einem reservierten Betreuungstag von mindestens fünf Stunden bestätigt. Diese Steuerbefreiung wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Die Entschädigung beläuft sich auf 60% dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40% für weniger als drei Stunden.

Die konventionierten Tagesmütter reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit der Einkommensausfallentschädigung und die Tagesmutter erhält dann die Differenz. Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch ausgenommen einer angeordneten Quarantäne nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt;
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse).

Selbstständige Tagesmütter

Für die selbstständigen Tagesmütter hat das Finanzministerium einen Betrag von maximal 19 € als Einkommensausfallentschädigung genehmigt.

Ungeachtet der Verträge zwischen den selbständigen Tagesmüttern und den Eltern berechnen die selbständigen Tagesmütter den Eltern keine Kosten für die Tage vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020, an denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der Corona Krise nicht an den im Vertrag vereinbarten Betreuungstagen zur Tagesmutter bringen oder die Tagesmutter sich in einer angeordneten Quarantäne befindet. Der dadurch für die selbständigen Tagesmütter entstehende Einkommensausfall wird durch die Regierung wie folgt ausgeglichen:

- Für die selbständigen Tagesmütter, die *keine Sozialversicherungsbeiträge* zahlen, wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 maximal 19,00 €/Kind/Tag gewährt. Die Entschädigung beläuft sich auf 60% dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40% für weniger als drei Stunden.
- Für die selbständigen Tagesmütter, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wird 80% bzw. 90% der entgangenen Elternbeteiligungen gewährt.

Basis für die Berechnung der Elternbeteiligungen für die selbständigen Tagesmütter, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, sind die aktuellen Betreuungsverträge.

Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Die selbständigen (Co-)Tagesmütter reichen den Antrag auf Erhalt der Einkommensausfallentschädigung entweder per E-Mail an: jennifer.marbaise@dgov.be oder

über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Jennifer Marbaise (jennifer.marbaise@dgov.be oder Tel.: 087 789 936) zur Verfügung.

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an jennifer.marbaise@dgov.be oder per Telefon unter 087 789 936 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087 554 830 oder per E-Mail an info@rzkb.be,
- die selbständigen Tagesmütter an Jennifer Marbaise wenden, per E-Mail an jennifer.marbaise@dgvo.be oder unter Tel. 087 789 936.

Die Einkommensausfallentschädigung ist für die konventionierten Tagesmütter nicht kumulierbar mit der Ausfallentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Die konventionierten Tagesmütter müssen sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Für die selbstständigen Tagesmütter ist die Einkommensausfallentschädigung nicht kumulierbar mit dem System der Übergangentschädigung („droit passerelle“). Jede selbstständige Tagesmutter muss sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Diese Übergangentschädigung („droit passerelle“) greift in der aktuellen Phase nicht, da es keine Empfehlung auf föderaler Ebene an die Eltern gibt, die Kinder zu Hause zu betreuen und die Betreuungsstrukturen ihren Auftrag weiterführen können.

Im Fall der Beantragung einer Ausfallentschädigung darf den Erziehungsberechtigten keine Beteiligung in Rechnung gestellt werden. Sollten die Erziehungsberechtigten dennoch die Beteiligung für diese Periode entrichtet haben, muss ihnen diese rückerstattet werden;

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern zurück gegangen sind und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet ist, wurde ihnen ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Einkommensausgleich basierend auf dem effektiven Einkommensverlust ausgezahlt.

Die Tagesmütterhäuser reichen den Antrag auf Erhalt der Einkommensausfallentschädigung entweder per E-Mail an: jennifer.marbaise@dgov.be oder über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Jennifer Marbaise (jennifer.marbaise@dgov.be oder Tel.: 087 789 936) zur Verfügung.

Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Dieser Einkommensausgleich ist nicht kumulierbar mit anderen föderalen oder regionalen Beihilfen, die im Rahmen der Coronakrise gewährt werden. Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht gezahlt, wenn der Träger seine Tätigkeit freiwillig einstellt.

Seit dem 1. April 2021 wird die Einkommensausfall den Tagesmütterhäusern ebenfalls ausgezahlt, wenn das Tagesmütterhaus zur Wahrnehmung der Impftermine für sein Personal die Kinder nicht betreuen kann. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden nicht durch die Einkommensausfallentschädigung abdeckt. In diesem Fall gilt die allgemeine Krankheitsregelung.

Einkommensausfall für das Personal des RZKB

Das Personal des RZKB ist für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 trotz sinkender Betreuungszahlen die Lohnfortzahlung für das Personal, das damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Fall einer angeordneten Quarantäne.

Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://emploi.belgique.be/fr/actualites/update-coronavirus-mesures-de-prevention-et-consequences-sur-le-plan-du-droit-du-travail>

Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Aussetzung der Regeln zur Festlegung der Höchstanzahl zu betreuender Kinder und des Personalschlüssels

Die in den Anerkennungsschreiben der Kinderkrippen und der Standorte der außerschulischen Betreuung festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder wurde für die Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, um flexibel auf kurzfristige Betreuungsanfragen eingehen zu können, bedingt durch Quarantänemaßnahmen in anderen Betreuungsstrukturen. Darüber hinaus wird der in dem jeweiligen Erlass festgelegte Personalschlüssel für die Kinderbetreuung ebenfalls für die gleiche Periode ausgesetzt. Der Träger kann sein Personal somit entsprechend dem Bedarf und den Personalressourcen frei einsetzen unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit der zu betreuenden Kinder dadurch nicht gefährdet wird.

Die für die konventionierten und selbstständigen Tagesmütter in den jeweiligen Erlassen festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder pro Tagesmutter wurde ebenfalls vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorläufig ausgesetzt. Das RZKB entscheidet über die Anzahl Kinder, die einer konventionierten Tagesmutter anvertraut werden kann. Die Regierung entscheidet nach Gutachten von Kaleido Ostbelgien über die Anzahl Kinder, die einer selbstständigen Tagesmutter anvertraut

werden können. Darüber hinaus ist für den gleichen Zeitraum der durch den Erlass vorgegebene Betreuungsschlüssel zur Umrahmung der Tagesmütter ausgesetzt.

Die in den Verträgen mit den Tagesmütterhäusern festgelegte Höchstanzahl zu betreuender Kinder pro Betreuerin und insgesamt für das Tagesmütterhaus wird für die Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, Die Regierung entscheidet nach Gutachten von Kaleido Ostbelgien über die Anzahl Kinder, die einer selbstständigen Tagesmutter anvertraut werden können.

Diese Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und wird vorläufig bis zum 31. März 2022 erneut verlängert. Diese Maßnahme endet am 31. März 2022.

Weiterbildungsprämien

Für die Jahre 2020 und 2021 wurden den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern bedingt durch die erschwerten Umstände zur Organisation von Weiterbildungen die Weiterbildungspauschale unabhängig ihrer Teilnahme ausgezahlt. Mittlerweile werden Weiterbildungsangebote auch online angeboten. Ab dem 1. Januar 2022 wird die Weiterbildungsprämie erneut entsprechend der anwendbaren Gesetzgebung abhängig von der effektiven Teilnahme der Tagesmütter gezahlt.

Kontaktdaten

Die Einrichtungen in der Kinderbetreuung werden gebeten, Ihre Fragen (keine Meldungen von bestätigten Fällen) telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 9 und 16 Uhr und via E-Mail von montags bis freitags an die Koordinatorin Clustermanagement Melanie Mertens zu stellen:

- Melanie Mertens:
 - o covidcluster@dgov.be (Mo-Fr 9:00-17:00)
 - o 0491867846 (Mo-Do 9:00-16:00)

4.1 Informationen für Schüler und Eltern

Schulpflicht

Die Experten versichern, dass die Wiederaufnahme des Unterrichts aus gesundheitlicher Sicht für die Schüler kein außergewöhnliches Risiko darstellt.

Die Unterrichtspflicht gilt daher weiterhin. Wenn Schüler kein ärztliches Attest vorweisen können, gelten Abwesenheiten aufgrund des Coronavirus als ungerechtfertigte Abwesenheiten. Die Schulen melden ungerechtfertigte Abwesenheiten der Schulpflichtkontrolle. Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Für Schüler, die ungerechtfertigt abwesend sind, wird kein Fernunterricht organisiert. Fernunterricht wird nur für jene Schüler gewährleistet, die ein ärztliches Attest (Krankheit) oder eine ärztliche Bescheinigung (Quarantäne) vorweisen.

Befinden sich Schüler pandemiebedingt im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten als gerechtfertigt abwesend.

COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch auf der Basis der o.g. Gründe zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Schüler, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, bitten wir darum, den Hausarzt zu konsultieren.

Unterrichtsbefreiung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19

Schüler können bis zum 30. Juni 2022 Unterrichtsbefreiung erhalten, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Die Dauer dieser Unterrichtsbefreiung entspricht der Zeit, die für die Impfung benötigt wird, inklusive der Zeit, die erforderlich ist, um von der Unterrichtseinrichtung zum Impfort hin und zurück zu gelangen. Für diese Zeit gelten die Schüler als gerechtfertigt abwesend. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden hingegen nicht durch die vorliegende Unterrichtsbefreiung abgedeckt. In diesem Fall gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

Ein Schüler, der die Unterrichtsbefreiung in Anspruch nehmen möchte, meldet dies über die schulinternen Meldewege, sobald der Impftermin bekannt ist, und übermittelt der Schule die Terminbestätigung, aus der Zeitpunkt und Ort, an dem die Impfung stattfindet, ersichtlich sind. Insofern in dieser Bestätigung nicht vermerkt ist, wann der Schüler zur Impfung an einem Impfort erscheinen muss, ist die Einladung zur Impfung vorzulegen.

4.2 Informationen für das Unterrichtspersonal

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Personalmitglieder, die persönlich beim Arzt vorstellig werden, nutzen das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens im Falle einer Krankschreibung.

Personalmitglieder, die den Arzt nicht besuchen und ausschließlich in telefonischem Kontakt zu ihrem Hausarzt stehen, können zwecks Meldung einer Krankschreibung ein gewöhnliches ärztliches Attest einreichen. Ärztliche Atteste in digitaler Form werden akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2021-2022

Es gilt weiterhin, dass das gesamte Personal der Schule im Dienst bleibt und der Schulleitung zur Verfügung steht. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum

Einsatz kommt (z.B. im Präsenzunterricht, zur Aufsicht, ggf. im Fernunterricht, im Home Office).

Schwangere können aus arbeitsmedizinischen Gründen vom Präsenzunterricht befreit werden.

COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch auf der Basis der o.g. Gründe zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, sollte der arbeitsmedizinische Dienst konsultiert werden.

Personalmitglieder unter Quarantäne

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück (Quarantäneverordnung), das bescheinigt, dass die Quarantäne angeordnet wurde. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt). Die Quarantäneverordnung ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Bescheinigungen in digitaler Form werden weiterhin akzeptiert. Die Originalschriftstücke sind per Post nachzureichen.

Im Falle einer vorsorglichen Quarantäne zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend, steht aber dem Schulleiter weiterhin zur Verfügung und erledigt die ihm aufgetragenen Arbeiten und Aufgaben von zu Hause aus.

Versicherung für Personalmitglieder

Für die Arbeitsunfälle aller Personalmitglieder im Unterrichtswesen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigener Versicherer. Dies betrifft die Lehrer aller Schulnetze.

Solange sich das Personalmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis befindet (ernanntes Personalmitglied, zeitweiliges Personalmitglied, BVA-Personal), im Dienst ist und zweifelsfrei bei einer schulischen Aktivität (unabhängig davon, wann sie stattfindet, auch während der Ferien) einen Unfall mit Körperschäden erleidet, der zweifelsfrei die Bedingungen erfüllt, um als Arbeitsunfall zu gelten, greift die übliche Prozedur.

Die Unfälle sind also immer gedeckt, solange sie bei einer Aktivität erfolgen, die im Auftrag des Arbeitgebers stattfindet und insofern der Arbeitgeber den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt.

Für die zeitweiligen Lehrer hat das Ministerium einen gesonderten Versicherungsvertrag zur Deckung der Körperschäden von Lehrern abgeschlossen, deren Bezeichnung am 30. Juni ausläuft und die dennoch in der ersten Julihälfte und der zweiten Augusthälfte in der Schule tätig sind, zum Beispiel um das neue Schuljahr vorzubereiten, Einschreibungen vorzunehmen oder Nachprüfungen abzuhalten. Hier ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu prüfen, ob das Unfallopfer während der besagten Zeitspannen auch effektiv im Auftrag des Arbeitgebers tätig war.

Ersatz von Personalmitgliedern

Ersatz bei Krankheit

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden.

Ersatz bei Quarantäne

- Der Schulbetreuerin ist die Abwesenheit eines Personalmitglieds über das KR13 (außergewöhnlicher Urlaub) zu melden. Die Quarantänebescheinigung ist als Anlage beizufügen.
- Die betroffenen Personalmitglieder übermitteln die Quarantänebescheinigung der Kontrollärztin und der Schulleitung.
- Das abwesende Personalmitglied, insofern es nicht krankgeschrieben wurde, ist weiterhin im aktiven Dienst. Die Ermessensentscheidung, ob eine Form des Fernunterrichts (bspw. über eine Videokonferenz) aus organisatorischer und pädagogischer Sicht durchführbar ist, liegt in der Verantwortung der Schulleitung. In jedem Fall soll das Personalmitglied in Quarantäne möglichst durch die Schulleitung mit Aufträgen versorgt werden. Es wird weiterhin besoldet.
- Das betroffene Personalmitglied kann ab dem 1. Tag ersetzt werden, falls die Quarantäne sich über mehr als 5 aufeinanderfolgende Arbeitstage erstreckt.
- Der Ersatz endet mit dem Ende der Quarantäneverordnung, die im Regelfall 2 Wochen beträgt.
- Es erfolgt kein Abzug von Krankentagen.

Ersatz von Personalmitgliedern, die weniger als 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage abwesend sind

Da im Zuge der Corona-Pandemie derzeit eine ganze Reihe von Personalmitgliedern zum Teil wegen Krankheit, zum Teil, weil sie unter Quarantäne gestellt werden, ausfallen und damit einhergehend die berechtigte Befürchtung besteht, dass es zeitweise schwierig werden könnte, eine Aufrechterhaltung des regulären Schulbetriebs und der Kontaktblasen unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu gewährleisten, ist es ab sofort gestattet, ein Personalmitglied, von dem nachweislich bekannt ist, dass es auf Grund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung

während weniger als sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen abwesend sein wird, ab dem ersten Tag seiner Abwesenheit zu ersetzen. Diese Maßnahme findet auch während des Schuljahres 2021-2022 Anwendung.

Die Ausnahmeregelung zwecks Ersatzes ab dem ersten Tag der Abwesenheit findet während des Schuljahres 2022-2023 keine Anwendung mehr, d.h. nur ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden.

Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19

Die im Unterrichtswesen tätigen Personalmitglieder können seit dem 1. April 2021 eine Beurlaubung in Anspruch nehmen, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Die Dauer dieser Beurlaubung entspricht der Zeit, die für die Impfung benötigt wird, inklusive der Zeit, die erforderlich ist, um von der Unterrichtseinrichtung zum Impfort hin und zurück zu gelangen. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden hingegen nicht durch den vorliegenden Urlaub abgedeckt. In diesem Fall gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

Ein Personalmitglied, das den Urlaub in Anspruch nimmt, informiert seinen Schulleiter bzw. Direktor, sobald der Impftermin bekannt ist, und übermittelt ihm die Terminbestätigung, aus der Zeitpunkt und Ort, an dem die Impfung stattfindet, ersichtlich sind. Insofern in dieser Bestätigung nicht vermerkt ist, wann das Personalmitglied zur Impfung an einem Impfort erscheinen muss, ist die Einladung zur Impfung vorzulegen.

Dieser Gelegenheitsurlaub wird besoldet und ist dem aktiven Dienst gleichgestellt. Er kann bis zum 30. Juni 2022 in Anspruch genommen werden.

Die Beanspruchung der Beurlaubung wird schulintern organisiert. Dem Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums muss dazu kein Antrag oder Schriftstück übermittelt werden. Personalmitglieder, die die erforderliche Terminbestätigung nicht vorlegen, gelten als ungerechtfertigt abwesend.

Die im Unterrichtswesen tätigen Personalmitglieder können nach dem 30. Juni 2021 keine Beurlaubung mehr in Anspruch nehmen, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Impftermine sind somit außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen.

Für eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

4.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten

Außerschulische Betreuung

Die geltenden Regeln für die Organisation der außerschulischen Betreuung sind dem entsprechenden Abschnitt im Kapitel „Kinderbetreuung“ zu entnehmen.

Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht

Die Schulen stellen für die Schüler, die Fernunterricht erhalten, Unterrichts- und Übungsmaterial bereit.

Bei einer Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht sollte das Unterrichts- und Übungsmaterial für den Fernunterricht nach Möglichkeit in der Schule verteilt werden.

Bei vollständigem Fernunterricht sollten die Unterrichts- und Übungsmaterialien nach Möglichkeit elektronisch verschickt werden. Wenn ein Versand der Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird.

Wenn das Rücksenden von bearbeiteten Unterlagen an die Schulen auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trifft die Schule die erforderlichen Vorkehrungen für den Rückversand (z.B. durch das Beilegen eines vorfrankierten Umschlags).

Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle

Seit Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Ungerechtfertigte Abwesenheiten müssen die Schulleitungen mittels des entsprechenden Formulars (OstbelgienBildung) der Schulpflichtkontrolle mitteilen.

Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Befinden sich Schüler im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schüler, die sich in Quarantäne befinden und eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes oder der Kontakt-Tracing-Zentrale vorlegen können, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Psycho-soziale Entwicklung – Arbeit von Kaleido Ostbelgien

Seit Anfang des Schuljahres 2020-2021 stehen die Psychologen und Sozialassistenten von Kaleido Ostbelgien wieder wie gewohnt vor Ort als direkter Ansprechpartner bei Fragen zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung.

Die Kaleido-Mitarbeiter gelten als essenzielle Drittpersonen und haben daher Zugang zu den Schulen.

Auf Anfrage und nach interner Besprechung können die geschulten Kaleido-Teams der Krisennachsorge und der Trauerbegleitung zum Einsatz kommen. Anfragen sind an das Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen oder an das Schul-Team zu richten: <https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

Präventionsmaßnahmen in den Grund- und Sekundarschulen

Angesichts der Tatsache, dass aufgrund der hochansteckenden Omikron-Variante die Infektionszahlen rasant ansteigen, hat die Gesundheitsministerkonferenz wegen der begrenzten Testkapazitäten das allgemeine Test- und Quarantäneverfahren angepasst. Auch das Test- und Quarantäneverfahren in den Schulen wurde angepasst mit dem Ziel, die Einrichtungen so weit wie möglich offen zu halten und das Testsystem in der 5. Welle zu gewährleisten.

Da deutlich weniger getestet wird, ist es umso wichtiger die Präventionsmaßnahmen, insbesondere die Empfehlungen zur Lüftung, strikt zu befolgen.

Die Experten betonen, dass die neuen Test- und Quarantäneprozeduren nur im Zusammenspiel mit den geltenden Präventionsmaßnahmen einen verhältnismäßig sicheren Schulbetrieb ermöglichen.

Der Konzertierungsausschuss hat am 4. März 2022 beschlossen, die Maskenpflicht im Unterrichtswesen ab dem 7. März 2022 aufzuheben.

— Grundschulen

Anzahl Schüler, die täglich Präsenzunterricht in der Schule erhalten	100%
Anzahl Tage in der Schule	5 Tage Anmerkung <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportunterricht, Mittagspausen, Unterricht, ... • Wenn möglich sollten die Schüler nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	im Prinzip Präsenzunterricht
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in der Schule zugelassen.
Außerschulische Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Außerschulische Aktivitäten <u>ohne Übernachtung</u> sind erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...); <u>wenn ihre Durchführung dem Erreichen der Lehrplanziele dient</u>. Die Bildungseinrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor, da das Infektionsgeschehen in den Schulen unterschiedlich ist. Dies gilt unter anderem für die Themenprogramme Kultur macht Schule, Wirtschaft macht Schule etc. • Für alle in Belgien organisierten Aktivitäten können Sie sich auf das Corona-Barometer „organisierte Freizeitaktivitäten“ stützen: https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/

	<ul style="list-style-type: none"> Für alle Aktivitäten, die im Ausland geplant sind, können Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amts informieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reise_hinweise_nach_land Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung werden bis zu den Osterferien ausgesetzt. Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung sind seit den Osterferien erlaubt unter Beachtung der in der Gesellschaft geltenden Regeln. Bitte informieren Sie sich über die einzuhaltenden Bedingungen, die für den Sektor, in den die Aktivität fällt, gelten, und beachten Sie, dass diese je nach Zielland oder -region große Unterschiede aufweisen können. Nehmen Sie bitte ebenfalls die anwendbaren Protokolle für das Fallmanagement zur Kenntnis. Eltern wird dringend empfohlen, vor Reiseantritt (wenn möglich am Tag der Abreise) Selbsttests bei ihren Kindern durchzuführen. Es wird auch empfohlen, dass Begleitpersonen vor der Abreise einen Selbsttest durchführen. Ein Schüler oder eine Begleitperson, die auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet, darf nicht an der Reise teilnehmen, ebenso wenig wie ein Kind oder eine Begleitperson mit Corona-Symptomen. Personal und Eltern erhalten alle notwendigen Informationen über die geltenden Bestimmungen.
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> Aktivitäten unter Erwachsenen (Elternabende, Personalversammlungen etc.) dürfen in Präsenz stattfinden. Es ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Veranstaltungen und Feste sind erlaubt, wenn auf ausreichend Belüftung geachtet wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen können Sie sich auf das Corona-Barometer beziehen, das für die Art der betreffenden Aktivität gilt (z. B. das Barometer „Veranstaltung“ für ein Theaterstück oder das Gastgewerbe-Barometer für ein Abendessen): https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/
Personalmitglieder, die in verschiedenen Schulen arbeiten	Normalbetrieb
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> halten Abstand voneinander lüften den Raum so gut wie möglich.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> Mensen sind geöffnet maximale Lüftung
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> Normalbetrieb Die Geräte auf dem Pausenhof müssen nach dem Gebrauch nicht gereinigt werden.
Handhygiene	verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.

Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen und in der Kinderbetreuung keine Masken mehr getragen zu werden. • Schülern, die dennoch eine Maske tragen möchten, ist dies auf Anfrage ihrer Eltern erlaubt. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten. • Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	• sind in der Schule erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb • Sportunterricht sollte möglichst draußen stattfinden. • Im Sportunterricht ist auf ausreichend Abstand zu achten. • Schwimmunterricht darf gemäß den Regeln des Sportprotokolls stattfinden.

— Sekundarschulen

Anzahl Schüler, die täglich Präsenzunterricht in der Schule erhalten	100%
Anzahl Tage in der Schule	5 Tage Anmerkung <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportunterricht, Mittagspausen, Unterricht, ... • Wenn möglich, sollten die Schüler nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	im Prinzip Präsenzunterricht
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Essenzielle Drittpersonen sind in der Schule zugelassen.
Außerschulische Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Außerschulische Aktivitäten <u>ohne Übernachtung</u> sind erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...), <u>wenn ihre Durchführung dem Erreichen der Lehrplanziele dient</u>. Die Bildungseinrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor, da das Infektionsgeschehen in den Schulen unterschiedlich ist. Dies gilt unter anderem für die Themenprogramme Kultur macht Schule, Wirtschaft macht Schule etc. • Für alle in Belgien organisierten Aktivitäten können Sie sich auf das Corona-Barometer „organisierte Freizeitaktivitäten“ stützen: https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/ • Für alle Aktivitäten, die im Ausland geplant sind, können Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amts informieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land • <u>Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung werden bis zu den Osterferien ausgesetzt.</u> • <u>Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung sind seit den Osterferien erlaubt</u> unter Beachtung der in der Gesellschaft geltenden Regeln. Bitte informieren Sie sich über die einzuhaltenden Bedingungen, die für den Sektor, in den die Aktivität fällt, gelten, und beachten Sie, dass diese je nach Zielland oder -region große Unterschiede aufweisen können. Nehmen Sie bitte ebenfalls die anwendbaren Protokolle für das Fallmanagement zur Kenntnis. • Eltern wird dringend empfohlen, vor Reiseantritt (wenn möglich am Tag der Abreise) Selbsttests bei ihren Kindern durchzuführen. Es wird auch empfohlen, dass Begleitpersonen vor der Abreise einen Selbsttest durchführen. Ein Schüler oder eine Begleitperson, die auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet, darf nicht an der Reise teilnehmen, ebenso wenig wie ein Kind oder eine Begleitperson mit Corona-Symptomen. • Personal und Eltern erhalten alle notwendigen Informationen über die geltenden Bestimmungen.

Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten unter Erwachsenen (Elternabende, Personalversammlungen etc.) dürfen in Präsenz stattfinden. Es ist auf ausreichende Belüftung zu achten. • Veranstaltungen und Feste sind erlaubt, wenn auf ausreichend Belüftung geachtet wird. • Bei öffentlichen Veranstaltungen können Sie sich auf das Corona-Barometer beziehen, das für die Art der betreffenden Aktivität gilt (z. B. das Barometer „Veranstaltung“ für ein Theaterstück oder das Gastgewerbe-Barometer für ein Abendessen): https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/
Personalmitglieder, die in verschiedenen Schulen arbeiten	Normalbetrieb
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. halten Abstand voneinander, 2. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden (Sportunterricht, beruflicher Unterricht) können genutzt werden.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> • Mensen sind geöffnet • maximale Lüftung • Wenn möglich sollte in Klassenverbänden bzw. Jahrgängen oder Jahrgangsstufen gegessen werden. Den Schülern sollten, wenn möglich, feste Sitzplätze zugewiesen werden.
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb • So viel Abstand halten wie möglich • Spiel- und Sportgeräte dürfen genutzt werden. Die Geräte müssen nach dem Gebrauch nicht gereinigt werden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen und in der Kinderbetreuung keine Masken mehr getragen zu werden. • Schülern, die dennoch eine Maske tragen möchten, wird dies auf Anfrage ihrer Eltern erlaubt. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten. • Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Schule erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb • Sportunterricht sollte möglichst draußen stattfinden. • Im Sportunterricht sollte auf ausreichend Abstand geachtet werden. • Umkleiden können genutzt werden.

	<ul style="list-style-type: none">• Schwimmunterricht darf gemäß den Regeln des Sportprotokolls stattfinden.
Praktika	<ul style="list-style-type: none">• können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden• Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.

Förderschulen

Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %
Anzahl Tage in der Schule	5

Schülerbeförderung

Seit dem 23. Mai 2022 entfällt die Maskenpflicht im ÖPNV.

Sowohl in der Schülerbeförderung des TEC als auch in der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten Schülerbeförderung brauchen daher keine Masken mehr getragen zu werden.

Wenn Schüler oder Begleiter Masken tragen möchten, ist das natürlich erlaubt.

Die Schülerbeförderung des TEC funktioniert im Regelbetrieb, d.h. die Anzahl Passagiere an Bord ist nicht eingeschränkt. Weitere Informationen sind auf www.letec.be verfügbar.

Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob sie, sollte der Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie seine Tätigkeiten derzeit nicht oder nur teilweise ausführen, ihre(n) Auszubildenden in die **zeitweilige Arbeitslosigkeit** versetzen, insofern der Betrieb zu den Sektoren gehört, die besonders schwer von der Corona-Krise betroffen sind. Eine Liste dieser Sektoren nach paritätischer Kommission finden Sie hier:

<https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/e2>

Die zeitweilige Arbeitslosigkeit kann indes nur für GANZE Tage (auch einzelne) in Anspruch genommen werden, d.h. nur an Arbeitstagen, an denen kein Unterricht stattfindet. Weitere Informationen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit finden Sie hier:

<https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/t2>

Bei weiteren Fragen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Lohnsekretariat.

Es gelten die rechtlichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juni 2009, d.h. Unterrichtszeit (sowohl Fernunterricht als auch Präsenzunterricht in den ZAWM) wird wie gewohnt der Arbeitszeit gleichgestellt und entsprechend auch entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit). Die Auszubildenden müssen also für diese Stunden entlohnt werden, unabhängig davon, ob sie derzeit noch in oder für den Betrieb tätig sind oder sich in zeitweiliger Arbeitslosigkeit befinden. Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Lehrlinge und Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Schulpflicht

Seit Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Risikogruppenzugehörigkeit

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser

Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch aus den o.g. Gründen zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, ist der arbeitsmedizinische Dienst zu konsultieren. Auszubildende wenden sich an ihren Hausarzt.

Präventionsmaßnahmen in der mittelständischen Aus- und Weiterbildung

Der Unterricht an den ZAWM sollte so oft wie möglich von einer Lehrperson in der Klasse erteilt werden. Ein digitales Angebot stellt eine gute Ergänzung dar – Fernunterricht ist jedoch nur dann eine Alternative, wenn die Sicherheitsvorschriften diesen zwingend erfordern.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Anzahl Personen, die Präsenzunterricht im ZAWM erhalten	<p>Lehrlings- und Meisterausbildung: 100%</p> <p>Anmerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportunterricht, Mittagspausen, Unterricht ... • Wenn möglich, sollten die Auszubildenden nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • im Prinzip Präsenzunterricht
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • sind zugelassen
Außerschulische Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Außerschulische Aktivitäten <u>ohne Übernachtung</u> sind erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...); <u>wenn ihre Durchführung dem Erreichen der Lehrplanziele dient</u>. Die Bildungseinrichtungen nehmen diese Bewertung selbst vor, da das Infektionsgeschehen in den Schulen unterschiedlich ist. Dies gilt unter anderem für die Themenprogramme Kultur macht Schule, Wirtschaft macht Schule etc. • Für alle in Belgien organisierten Aktivitäten können Sie sich auf das Corona-Barometer „organisierte Freizeitaktivitäten“ stützen: https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/ • Für alle Aktivitäten, die im Ausland geplant sind, können Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amts informieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land

	<ul style="list-style-type: none"> • Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung werden bis zu den Osterferien ausgesetzt. • Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung sind seit den Osterferien erlaubt unter Beachtung der in der Gesellschaft geltenden Regeln. Bitte informieren Sie sich über die einzuhaltenden Bedingungen, die für den Sektor, in den die Aktivität fällt, gelten, und beachten Sie, dass diese je nach Zielland oder -region große Unterschiede aufweisen können. Nehmen Sie bitte ebenfalls die anwendbaren Protokolle für das Fallmanagement zur Kenntnis. • Eltern wird dringend empfohlen, vor Reiseantritt (wenn möglich am Tag der Abreise) Selbsttests bei ihren Kindern durchzuführen. Es wird auch empfohlen, dass Begleitpersonen vor der Abreise einen Selbsttest durchführen. Ein Schüler oder eine Begleitperson, die auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet, darf nicht an der Reise teilnehmen, ebenso wenig wie ein Kind oder eine Begleitperson mit Corona-Symptomen. • Personal und Eltern erhalten alle notwendigen Informationen über die geltenden Bestimmungen.
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Sind erlaubt (es ist auf ausreichend Lüftung zu achten) • Bei öffentlichen Veranstaltungen können Sie sich auf das Corona-Barometer beziehen, das für die Art der betreffenden Aktivität gilt (z. B. das Barometer „Veranstaltung“ für ein Theaterstück oder das Gastgewerbe-Barometer für ein Abendessen): https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer oder anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. halten Abstand voneinander, 2. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden können genutzt werden.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> • maximale Lüftung
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb • So viel Abstand halten wie möglich
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen keine Masken mehr getragen zu werden. • Auszubildenden, die dennoch eine Maske tragen möchten, wird dies, auf Anfrage ihrer Erziehungsberechtigten, erlaubt. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten. • Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Ausbildung im Betrieb	<p>Gemäß den Regeln des Sektors.</p> <p>Mitarbeiter des IAWM dürfen zur Anerkennung eines Ausbildungsbetriebes und zur Betreuung der Auszubildenden im</p>

	Rahmen eines Lehr- oder Meistervolontariatsvertrags in die Betriebe, sofern die dortigen Bestimmungen das zulassen.
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden • Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.
Aufnahmeprüfung	Normalbetrieb

Kontakt für die mittelständische Ausbildung

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- iawm@iawm.be
- ausbildungsberatung.eupen@iawm.be
- ausbildungsberatung.stvith@iawm.be

6. Hochschulausbildung

Unterrichtspersonal der Hochschule

Für das Unterrichtspersonal der Autonomen Hochschule finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 4.2. „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Studierende, die einer Risikogruppe zugehören

Durch die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen bzw. -regeln und die Durchimpfung der Bevölkerung – vorrangig der Menschen, die einer Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung zugeordnet waren – sind die Inzidenzwerte stetig gefallen und hat sich die epidemiologische Lage deutlich stabilisiert. Aufgrund dieser Entwicklung ist der weitere Einsatz der COVID-19 Atteste zur Risikogruppenbeurteilung medizinisch/epidemiologisch nicht mehr erforderlich.

Ungeachtet dieser Entwicklung verbleibt eine Risikogruppenzugehörigkeit aus medizinischen Gründen; es ist jedoch auf der Basis der o.g. Gründe zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit gegeben für die Weiterführung der COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung.

Die COVID-19-Atteste zur Risikogruppenbeurteilung verlieren demnach ihre Gültigkeit zum 30. Juni 2021 und können nicht verlängert werden.

Falls es erforderlich sein sollte, für Personalmitglieder oder Studierende, die einer Risikogruppe angehören, individuelle medizinische Fragen zum Thema zu klären, bitten wir darum, den arbeitsmedizinischen Dienst bzw. den Hausarzt zu konsultieren.

Präventionsmaßnahmen in der Hochschulbildung

Der Dozent ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Anzahl Studierende, die sich gleichzeitig in der Hochschule aufhalten	100%
Fernunterricht	Fernunterricht/blended learning kann nach Ermessen der Hochschule eingesetzt werden
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none">• Sind erlaubt
Außerschulische Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none">• Außerschulische Aktivitäten sind erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...)• Für alle in Belgien organisierten Aktivitäten können Sie sich auf das Corona-Barometer „organisierte Freizeitaktivitäten“ stützen: https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/• Für alle Aktivitäten, die im Ausland geplant sind, können Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amtes informieren:

	<p>https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land</p> <ul style="list-style-type: none"> Für außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung unter Beachtung der in der Gesellschaft geltenden Regeln gilt Folgendes: Bitte informieren Sie sich über die einzuhaltenden Bedingungen, die für den Sektor, in den die Aktivität fällt, gelten, und beachten Sie, dass diese je nach Zielland oder -region große Unterschiede aufweisen können. Nehmen Sie bitte ebenfalls die anwendbaren Protokolle für das Fallmanagement zur Kenntnis. Studierenden und Begleitpersonen wird dringend empfohlen, vor Reiseantritt (wenn möglich am Tag der Abreise) einen Selbsttest durchzuführen. Ein Studierender oder eine Begleitperson, die auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet, darf nicht an der Reise teilnehmen, ebenso wenig wie ein Studierender oder eine Begleitperson mit Corona-Symptomen. Personal und Studierende erhalten alle notwendigen Informationen über die geltenden Bestimmungen.
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> Sind erlaubt (es ist auf ausreichend Lüftung zu achten) Bei öffentlichen Veranstaltungen können Sie sich auf das Corona-Barometer beziehen, das für die Art der betreffenden Aktivität gilt (z. B. das Barometer „Veranstaltung“ für ein Theaterstück oder das Gastgewerbe-Barometer für ein Abendessen): https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer gewidmet werden: Personalmitglieder 1. halten Abstand voneinander, 2. lüften den Raum so gut wie möglich. Umkleiden können genutzt werden.
Mittagspause	<ul style="list-style-type: none"> Mensen sind geöffnet maximale Lüftung
Unterrichtsaktivitäten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen oder Körperkontakt (Singen, Sport, etc.)	Gemäß den Regeln des Sektors (Kultur, Sport, etc.) und vorbehaltlich einer positiven Einschätzung durch den Gefahrenverhütungsberater.
Pausenhof	<ul style="list-style-type: none"> Normalbetrieb So viel Abstand halten wie möglich
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Masken	<ul style="list-style-type: none"> Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen keine Masken mehr getragen zu werden. Studierenden, die dennoch eine Maske tragen möchten, wird dies erlaubt. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen • Infotage sind erlaubt, sofern die im Hochschul-, Veranstaltungs- oder Kulturbereich geltenden Sicherheitsprotokolle eingehalten werden.
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden • Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.
Prüfungen	Normalbetrieb unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Internationale Mobilität	Unter Berücksichtigung der Reiseempfehlungen des Auswärtigen Amtes und der Sicherheitsvorkehrungen und Reisebedingungen der beteiligten Länder und ausländischen Partner

Studentenjobs im Pflegebereich

Sollten die Schüler oder Studierenden im Pflegebereich einen Studentenvertrag mit einem Wohn- und Pflegezentrum oder Krankenhaus eingehen wollen, ist Folgendes zu beachten:

- Da Schüler des 7. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Pflegehilfe sowie Studierende des 1. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts und des 1. Jahres des Bachelor-Studiums in Gesundheits- und Krankenpflege bislang keine registrierten Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 sind, dürfen diese außerhalb eines Praktikums, das durch die Unterrichtseinrichtung, bei der sie eingeschrieben sind, begleitet wird, keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben.
- Die Studierenden des 2., 3. und 4. Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts sowie des Bachelorstudiums in Gesundheits- und Krankenpflege erfüllen aufgrund des erfolgreichen Bestehens des 1. Studienjahres die Bedingungen, um als Pflegehelfer zu arbeiten. Sie dürfen die pflegerischen Tätigkeiten, die ein Pflegehelfer gemäß des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 ausüben darf, übernehmen.

Bezüglich der **Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr**, die ein Schüler oder Student im Rahmen eines Studentenvertrags mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen leisten darf, gelten die föderalen Vorgaben. Diese besagen, dass die Stunden der Studentenverträge **im Gesundheits- oder Bildungswesen des ersten und des zweiten Quartals 2022 (Januar-März und April-Juni) nicht für die maximale jährliche Stundenanzahl von 475 Stunden für die Beschäftigung im Rahmen eines Studentenvertrags berücksichtigt werden. des ersten Quartals 2021 (Januar-März), des zweiten Quartals 2021 (April-Juni) und des dritten Quartals 2021 (Juli-September) nicht für die maximale jährliche Stundenanzahl von 475 Stunden für die Beschäftigung im Rahmen eines Studentenvertrags berücksichtigt werden.**

Die Stunden, die im 3. Quartal 2021 (Juli-September) im Rahmen eines Studentenjobs geleistet werden, werden in allen Sektoren bei der Berechnung des maximalen jährlichen Kontingentes von 475 Stunden nicht berücksichtigt. Für alle Sektoren außer dem

Gesundheits- und Bildungswesen werden die Stunden des 1. und 2. Quartals 2021 berücksichtigt.

Weitere Informationen: <https://www.studentatwork.be/de/allgemein/covid19.html>

7. Institute für schulische Weiterbildung

Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung

Für das Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen in der schulischen Weiterbildung

Für die Institute für schulische Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Erwachsenenbildung (s. „Erwachsenenbildung“/ „Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung“).

8. Erwachsenenbildung

Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen. Die Regierung hat beschlossen, die Zuschussgarantie zu verlängern.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

Präventionsmaßnahmen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Institute für schulische Weiterbildung

Auch für erwachsene Lernende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll das Recht auf Bildung möglichst gewahrt bleiben, ist für sie die Bildung doch oft eine Notwendigkeit sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialer Sicht.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die föderalen Bestimmungen sowie die sektorenspezifischen Regelungen einzuhalten. Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich lediglich auf die unterrichtsorganisatorischen Aspekte und sind als Ergänzung der föderalen und sektorenspezifischen Vorgaben zu verstehen.

An Orten, an denen die Corona-Zahlen signifikant negativ von den belgischen Durchschnittswerten abweichen, werden zeitnah drastische Maßnahmen ergriffen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über detaillierte Zahlen pro Gemeinde. Im Falle einer signifikanten negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens greift das bewährte Verfahren: In Gemeinden, in denen die Pandemiesituation akut ist, wird die lokale Krisenzelle einberufen, der unter anderem die Hygiene-Inspektion, Vertreter der Bildungsministerin und der betroffenen Gemeinde angehören. Unmittelbar und je nach Situation entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Anzahl Teilnehmer, die zeitgleich den Standort besuchen dürfen	<ul style="list-style-type: none"> • 100% • keine Einschränkung bzgl. der Gruppengröße • Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Sportaktivitäten, Kurse, Pausen, ... • Wenn möglich sollten die Teilnehmer nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Einrichtung kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	Normalbetrieb.
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Sind zugelassen
Außerschulische Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Außerschulische Aktivitäten <u>ohne Übernachtung</u> sind erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...). • Für alle in Belgien organisierten Aktivitäten können Sie sich auf das Corona-Barometer „organisierte Freizeitaktivitäten“ stützen: https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/ • Für alle Aktivitäten, die im Ausland geplant sind, können Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amtes informieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land • Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung werden bis zu den Osterferien ausgesetzt. • Außerschulische Aktivitäten <u>mit Übernachtung</u> sind <u>seit den Osterferien</u> erlaubt unter Beachtung der in der Gesellschaft geltenden Regeln. Bitte informieren Sie sich über die einzuhaltenden Bedingungen, die für den Sektor, in den die Aktivität fällt, gelten, und beachten Sie, dass diese je nach Zielland oder -region große Unterschiede aufweisen können. Nehmen Sie bitte ebenfalls die anwendbaren Protokolle für das Fallmanagement zur Kenntnis. • Teilnehmern und Begleitpersonen wird dringend empfohlen, vor Reiseantritt (wenn möglich am Tag der Abreise) einen Selbsttest durchzuführen. Ein Teilnehmer oder eine Begleitperson, die auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet, darf nicht an der Reise teilnehmen, ebenso wenig wie ein Teilnehmer oder eine Begleitperson mit Corona-Symptomen. • Personal und Teilnehmer erhalten alle notwendigen Informationen über die geltenden Bestimmungen.
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Sind unter Berücksichtigung der geltenden föderalen und sektoriellen Regeln erlaubt (es ist auf ausreichend Lüftung zu achten) • Bei öffentlichen Veranstaltungen können Sie sich auf das Corona-Barometer beziehen, das für die Art der betreffenden Aktivität gilt (z. B. das Barometer „Veranstaltung“ für ein Theaterstück oder das Gastgewerbe-Barometer für ein Abendessen): https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer und anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder 1. halten Abstand voneinander,

	<p>2. lüften den Raum so gut wie möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umkleiden können genutzt werden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen keine Masken mehr getragen zu werden. • Teilnehmer können auf eigenen Wunsch dennoch eine Maske tragen. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten. • Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
Aufnahmeprüfungen oder Zulassungstests	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen oder digital
Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • können gemäß den Regeln des Sektors stattfinden • Praktikumsbegleitungen sind erlaubt.

Es gelten folgende Bestimmungen für die Organisation und Durchführung der Kurse der Erwachsenenbildungseinrichtungen und der Institute für schulische Weiterbildung:

- **Risikogruppen und kranke Personen**

- Wenn ein Teilnehmer oder ein Referent zu einer Risikogruppe gehört, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den Hausarzt zu fragen, ob eine Teilnahme möglich ist. Diese Opportunitätsentscheidung liegt in der Verantwortung der betroffenen Person.
- Personen, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.
- Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht gefährdet sind, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

- **Anwesenheitsregister und Kontakt-Tracing**

Für das Kontakt-Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an. Zu diesem Zweck:

- führt der Organisator mindestens eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten¹ für die Kontakt-Tracing-Zentralen;
- reicht der Organisator die Anwesenheitsliste auf Verlangen der Tracing-Zentralen ein.

¹ Name, Vorname, Telefonnummer(n), Adresse

9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)

Unterrichtspersonal der Musikakademie

Für das Unterrichtspersonal der Musikakademie finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Präventionsmaßnahmen im Teilzeit-Kunstunterricht

Befindet sich der anerkannte Standort des Teilzeit-Kunstunterrichts auf dem Campus einer Grund- oder Sekundarschule, erstellt der zuständige Gefahrenverhütungsberater eine Risikoanalyse. Erhöhtes Personenaufkommen ist zu vermeiden. Der Gefahrenverhütungsberater und die betroffene Einrichtung ergreifen Maßnahmen, z.B. besondere Hygieneregeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen (z.B. beim Betreten/Verlassen des Gebäudes) und zur Vermeidung von Gruppenmischungen (kein gemeinsamer Unterricht), sodass die Lernaktivitäten beider Bildungsstufen gemäß den jeweils geltenden Richtlinien stattfinden können.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Kontakt-Tracing-Zentrale.

Anzahl Teilnehmer, die zeitgleich den Standort besuchen dürfen	<ul style="list-style-type: none">• 100%• keine Einschränkung bzgl. der Gruppengröße• Aktivitäten sollen weiterhin möglichst an der frischen Luft organisiert werden: Kurse, Pausen, ...• Wenn möglich sollten die Teilnehmer nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen.
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	Normalbetrieb.
Drittpersonen	<ul style="list-style-type: none">• Sind erlaubt
Außerschulische Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none">• Außerschulische Aktivitäten <u>ohne Übernachtung</u> sind erlaubt gemäß den jeweils geltenden Regeln (Kultur, Sport, Jugend, ...).• Für alle in Belgien organisierten Aktivitäten können Sie sich auf das Corona-Barometer „organisierte Freizeitaktivitäten“ stützen: https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/• Für alle Aktivitäten, die im Ausland geplant sind, können Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amtes informieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reise hinweise nach land• Außerschulische Aktivitäten mit Übernachtung werden bis zu den Osterferien ausgesetzt.• Außerschulische Aktivitäten <u>mit Übernachtung</u> sind <u>seit den Osterferien</u> erlaubt unter Beachtung der in der Gesellschaft geltenden Regeln. Bitte informieren Sie sich über die einzuhaltenden Bedingungen, die für den Sektor, in den die Aktivität fällt, gelten, und beachten Sie, dass diese je nach Zielland oder -region große

	<p>Unterschiede aufweisen können. Nehmen Sie bitte ebenfalls die anwendbaren Protokolle für das Fallmanagement zur Kenntnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern wird dringend empfohlen, vor Reiseantritt (wenn möglich am Tag der Abreise) Selbsttests bei ihren Kindern durchzuführen. Es wird auch empfohlen, dass Begleitpersonen vor der Abreise einen Selbsttest durchführen. Ein Schüler oder eine Begleitperson, die auf das Ergebnis eines PCR-Tests wartet, darf nicht an der Reise teilnehmen, ebenso wenig wie ein Kind oder eine Begleitperson mit Corona-Symptomen. • Personal und Eltern erhalten alle notwendigen Informationen über die geltenden Bestimmungen.
Gruppenaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten unter Erwachsenen (Elternabende, Personalversammlungen etc.) dürfen in Präsenz stattfinden. Es ist auf ausreichende Belüftung zu achten. • Veranstaltungen und Feste sind erlaubt, wenn auf ausreichend Belüftung geachtet wird. • Bei öffentlichen Veranstaltungen können Sie sich auf das Corona-Barometer beziehen, das für die Art der betreffenden Aktivität gilt (z. B. das Barometer „Veranstaltung“ für ein Theaterstück oder das Gastgewerbe-Barometer für ein Abendessen): https://www.info-coronavirus.be/de/corona-barometer/
Publikum bei Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen	erlaubt gemäß den geltenden Regeln des Kulturprotokolls
Infrastruktur und Klassenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räume werden gemäß den Empfehlungen des zuständigen Gefahrenverhütungsberaters bestmöglich gelüftet. • Besondere Aufmerksamkeit sollte der strikten Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Lehrerzimmer und anderen Pausenräumen gewidmet werden: Personalmitglieder <ol style="list-style-type: none"> 1. halten Abstand voneinander; 2. lüften den Raum so gut wie möglich. • Umkleiden können genutzt werden.
Handhygiene	Verstärkte Handhygiene
Lüftung	Die Lüftung ist und bleibt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Es ist durchgehend auf eine ausreichend starke Lüftung zu achten.
Masken	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 7. März 2022 brauchen im Unterrichtswesen keine Masken mehr getragen zu werden. • Schüler, die dennoch eine Maske tragen möchten, dürfen eine Maske tragen. Personalmitglieder sind ebenfalls berechtigt, eine Maske zu tragen, wenn sie dies möchten. • Medizinisch gefährdeten Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
Gebrauch von Materialien	Normalbetrieb
Einschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • sind vor Ort erlaubt unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

10. Bezahlter Bildungsurlaub

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des bezahlten Bildungsurlaubs getroffen:

- Unterrichte, die ab dem 1. März 2020 aufgrund der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen auf Distanz (online) gegeben werden, werden Präsenz-Unterrichten gleichgestellt, insofern das Angebot ursprünglich als Präsenzunterricht geplant war und die Teilnahme durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem entsprechenden Anwesenheitsformular bescheinigt wird. Unter Distanzunterricht sind Videokonferenzen, Online-Lehrmodule, praktische Heimarbeiten, etc. zu verstehen.
Hat die Weiterbildungseinrichtung nicht die technische Möglichkeit, die Präsenz der Teilnehmer an der Online-Weiterbildung zu kontrollieren, wird den bezahlten Bildungsurlaub davon ausgegangen, dass der Teilnehmer anwesend war.
- Sollten Arbeitnehmer während der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen aus eben diesem Grund nicht am Unterricht teilnehmen, gilt diese Abwesenheit als gerechtfertigt. Somit kommt die gesetzlich vorgesehene Sperrung nicht zu tragen. Sind allerdings aus anderen Gründen ungerechtfertigte Abwesenheiten durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem Anwesenheitsformular eingetragen, führen diese Abwesenheiten weiterhin zu der gesetzlich vorgesehenen Sperrung.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise abgesagt werden, muss dies entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung vermerkt werden (Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden >< Anzahl effektiv gegebener Unterrichtsstunden).
- Wenn Stunden einer Weiterbildung ab dem 1. März 2020 aufgrund der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen nicht stattfinden können und die Weiterbildung dadurch nicht mehr die für das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub erforderliche Mindestanzahl von 32 Stunden pro Jahr erreicht, gibt diese Weiterbildung weiterhin Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub. Der Teilnehmer kann allerdings nur die Anzahl Stunden des bezahlten Bildungsurlaubs in Anspruch nehmen, an denen er auch tatsächlich teilgenommen hat.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise verschoben werden, muss das Enddatum entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung geändert werden.
- Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2019-2020 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2020 berücksichtigt. Stunden dieser Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2020 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2020-2021 abgerechnet.

Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2020-2021 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2021 berücksichtigt. Stunden dieser

Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2021 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2021-2022 abgerechnet.

- Die Höchstanzahl Stunden ändern sich nicht.
- Forderungsanmeldungen für das Schuljahr 2020-2021 müssen bis zum 30. Juni 2022 in Papierform oder ausnahmsweise elektronisch an bildungsurlaub@dgov.be eingereicht werden. Sollten Dokumente nachgereicht werden müssen, können diese im Rahmen der auf der Aufforderung zur Ergänzung erwähnten Frist ausnahmsweise elektronisch übermittelt werden. Achtung: Ohne Unterschrift werden auch diese Dokumente nicht akzeptiert.